

Unguentum infrigidans Galeni, soll / so offte es von einem Medico verordnet wird / also frisch bereitet werden / so viel dessen ins Recept kömte.

## XXV.

Man soll auch eines jeden Medici Recept fleißig zusammen auffheben / und keines ohn seinen Willen extrahiren oder von neuen zurechten.

## XXVI.

Auch soll man in Præparatione Medicamentorum der Recepten / sich bloß deß ponderis medicinalis, so nach dem Nürnberger Gewicht gerichtet / und von Messing seyn soll; im Handkauff aber der Materialien / deß Kramer Gewichtes gebrauchen.

## XXVII.

Endlich soll man alle und jede Medicamenta, tam simplicia quam composita, nach den Recepten / niemanden höher taxiren und verkauffen / zumal / wenn stracks baare Zahlung erfolget / als die verordnete Taxa besagen thut.

Damit nun alle diese vorgesezte Puncta, so viel möglich / steiff und best gehalten und observiret werden / soll der Provisor folgendes Jurament præstiren.

✕ ✕ iij

For-